

Führungskräfteverantwortung und Gefährdungsbeurteilung gemäß ArbSchG

Seit 1997 ist die Gefährdungsbeurteilung im Rahmen der Verantwortung von Führungskräften im Arbeits- und Gesundheitsschutz ein fester Bestandteil. Zusammen mit der Pflichtenübertragung bilden sie die Grundlage für das Handeln der Führungskraft.

Gefährdungsbeurteilung	Wer und wie?
Teilschritt 1: Tätigkeiten werden benannt	Mitarbeitern, Führungskräften etc. Befragung, betriebliche Unterlagen
Teilschritt 2: Tätigkeiten werden nach dem Gefährdungsrisiko bewertet	Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Betriebsärzte anhand von Messungen, Checklisten oder Ampelmodellen
Teilschritt 3: gefährdenden Tätigkeiten festlegen	Führungskräfte verantwortlich Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Betriebsärzte beratend Personalrat mitwirkend
Teilschritt 4: Maßnahmen ableiten und festlegen	Führungskräfte verantwortlich Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Betriebsärzte beratend Personalrat mitwirkend
Teilschritt 5: Verantwortung regeln	Führungskräfte oder Beauftragte
Teilschritt 6: Wirksamkeit kontrollieren	Führungskräfte oder Beauftragte durch Stichproben, Befragungen, Beobachtungen etc. Personalrat mitwirkend

Die verantwortliche Führungskraft bekommt nur das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, also von Teilschritt 2 bis 6 und auch nur für ihren Verantwortungsbereich. Somit entsteht ein Vorgabedokument, welches in der Regel maximal 2 Seiten umfasst.

Wie sollte das Vorgabedokument „Gefährdungsbeurteilung“ inhaltlich gestaltet sein:

- muss vollständig, aktuell und konkret die gefährdenden Tätigkeiten benennen;
- genaue Gefährdungen enthalten (was wird geschädigt und wie?);
- folgerichtig abgeleitet die Maßnahmen benennen;
- konkrete Verantwortliche und Termine enthalten;
- muss die Wirksamkeitsprüfung festlegen (Wer und wann?);

Trotz der Grundpflichten des Arbeitgebers (§ 3 ArbSchG) sichere Arbeitsbedingungen und eine geeignete Organisation zu schaffen, verbleiben Tätigkeiten mit arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren und/oder erhöhten Unfallrisiken. Diese Tätigkeiten sind zu ermitteln, zu bewerten und zu beurteilen.

Beispiel für eine Gefährdungsbeurteilung mit Pflichtenübertragung:

Zwei Handwerker müssen jedes Frühjahr 40 Bänke mit Farbe lackieren. In der Werkstatt wird die Lackierung mit der Spritzpistole aufgetragen. Die Werkstatt dient gleichzeitig auch als Abtrockenplatz für die fertig lackierten Bänke. Personengebundene Messungen ergaben eine Arbeitsplatzgrenzwertüberschreitung.

Vorgabedokument für der Werkstattmeister: Gefährdungsbeurteilung		
Anzahl der Arbeitskräfte: 2 Handwerker	Bearbeiter:	Stand: Mai 2009
Gefährdende Tätigkeit:	Auftragen von Lacken mit der Spritzpistole	
Gefährdung:	neurotoxisch Aufnahme über die Haut und Atmungsorgane	
Maßnahmen:	Räumliche Trennung (Lackierung und Trocknung) Begrenzung der täglichen Lackierzeit (Arbeitsanweisung) PSA (Körper-, Hand- und Atemschutz) Arbeitsmedizinische Vorsorge (Atemschutztauglichkeit) Hautschutzplan Ersatzstoffsuche Verfahrensänderung	
Verantwortlich:	siehe Pflichtenübertragung gem. ArbSchG §13	
Wirksamkeit:	Termin der nächsten Schadstoffmessung	

Inhalt der Pflichtenübertragung für den Werkstattmeister:

Er/sie haben dafür zu sorgen, dass die Handwerker

- die Persönlichen Schutzausrüstungen tragen;
- zu den arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen gehen;
- die vorgegebenen Expositionszeiten einhalten;
- die räumliche Trennung beachten;
- über die Gefährdung Bescheid wissen und sich entsprechend verhalten.

Das müssen er/sie kontrollieren, dokumentieren und Probleme rechtzeitig melden.

Inhalt der Pflichtenübertragung für die obere Führungskraft :

Er/Sie haben dafür zu sorgen, dass

- die Umsetzung der Gebote Gefährdungsminimierung und Gefahrenbekämpfung nach dem Stand der Technik umgesetzt werden;
- dass alle Führungskräfte ihre Verantwortung kennen und gerecht werden.

Er/Sie haben zu veranlassen, dass

- geeignete Arbeitsschutzexperten (FaSi und Betriebsarzt) zur Verfügung stehen;
- geeignete PSA zur Verfügung stehen;
- die Gefährdungsbeurteilung aktuell ist.

Die Gefährdungsbeurteilung und die Pflichtenübertragung müssen aufeinander abgestimmt sein und eine Einheit bilden.

Aussage zum Unfallrisiko in der Gefährdungsbeurteilung:

Eine 100% Sicherheit das nichts passiert, gibt es nicht. Aber deshalb alle möglichen Gefährdungen die plötzlich auftreten können aufzulisten führt nicht zu mehr Sicherheit, aber zu Ordern, die Schränke füllen. Sinnvoll ist es, sich die eigenen betrieblichen Arbeitsunfallstatistiken und die Verbandsbucheinträge der letzten Jahre anzusehen, um nach Unfallschwerpunkten zu suchen. Hier ist genau zu analysieren welche Ursachen den Unfällen zu Grunde liegen. Erst dann können gezielt die Maßnahmen zur Gefahrenbekämpfung abgeleitet werden.

Aussagen zum zeitlichen und organisatorischen Ablauf der Gefährdungsbeurteilung:

- Am Anfang ist zu prüfen welche betriebliche Regelungen im Arbeits- und Gesundheitsschutz schon existieren.
- Dann schafft man ein geeignetes Dokumentationssystem (inklusive Vorgabe- und Aufzeichnungsdokumenten und regelt die Informationswege. Optimal wäre es, die Dokumente in schon vorhandenen Systeme integrieren.
- Zeitgleich sollte die Pflichtenübertragung geregelt werden, vorhandene sind auf Aktualität und Aussagekraft hin zu überprüfen.
- Erst danach folgen die einzelnen Teilschritte der Gefährdungsbeurteilung.
- Eine bestehende Gefährdungsbeurteilung ist erst zu aktualisieren, wenn die Ausgangsbedingungen sich verändern, die auch Einfluss auf die gefährdende Tätigkeit haben. Die Änderungsinformation muss von der jeweiligen Führungskraft kommen.
- Auch wenn jede Führungskraft nur für einen Teil der Gefährdungsbeurteilung verantwortlich zeichnet, muss an oberster Stelle eine Gesamtübersicht existieren. Anhand dieser muss der/die oberste Führungskraft erkennen können, ob er/sie ausreichend organisiert, eingesetzt, veranlasst hat.

Eine Gefährdungsbeurteilung soll aber nicht nur zu mehr Sicherheit im Arbeits- und Gesundheitsschutz führen, sondern auch der verantwortlichen Führungskraft verdeutlichen, wie sie/er verantwortungsbewusst handeln muss.

Abkürzungen:

ArbSchG: Arbeitsschutzgesetz

PSA: Persönliche Schutzausrüstung

FaSi: Fachkraft für Arbeitssicherheit